GROSSE KREISSTADT

KIRCHHEIM UNTER TECK
modern · menschlich · mittendrin

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. ORJE/2024/010

Ortschaftsverwaltung Jesingen

Federführung: Armbruster, Gabriele
Telefon: 07021 509-941

AZ: 024.04
Datum: 20.06.2024

Bestellung einer hauptamtlichen Ortsvorsteherin für den Stadtteil Jesingen

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen	Beschlussfassung	öffentlich	15.07.2024

ANLAGEN

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 130, 150

Armbruster
Ortsvorsteherin

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder

Priorität 1

- ☐ Wohnen und Quartiere
- ☐ Bildung
- ☐ Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- ☐ Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- ☐ Mobilität und Versorgungsnetze
- ☐ Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- ☐ Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- ☐ Kultur, Sport und Freizeit
- ☐ Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- ☒ Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

-

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

☒ Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO_2 äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO_2-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

☐ Positive Auswirkungen

- ☐ Geringfügige Reduktion <100t CO_2äq/a
- ☐ Erhebliche Reduktion ≥100t CO_2äq/a

☐ Negative Auswirkungen

- ☐ Geringfügige Erhöhung <100t CO_2äq/a
- ☐ Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO_2äq
- ☐ Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO_2äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Ergebnishaushalt

Teilhaushalt		Produktgruppe		Kostenstelle		Sachkonto	

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Mittelabfluss/ Enthaltene Mittel im Haushalt							
Zusätzlicher Mittelbedarf							
Gesamt							

Finanzhaushalt – Investitionstätigkeit

Teilhaushalt		Produktgruppe		Inv.-auftrag		Sachkonto	

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Mittelabfluss/ Enthaltene Mittel im Haushalt							
Zusätzlicher Mittelbedarf							
Gesamt							

Ergänzende Ausführungen:

Ampel	Begründung
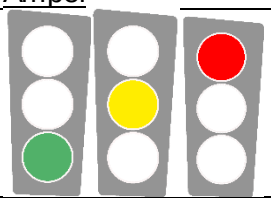	

ANTRAG

1. Vorschlag an den Gemeinderat zur Wahl der hauptamtlichen Ortsvorsteherin für den Stadtteil Jesingen.

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß § 71 Abs. 2 GemO endet die Amtszeit einer hauptamtlichen Ortsvorsteherin mit der Amtszeit der Ortschaftsräte. Insofern ist es erforderlich, die hauptamtliche Ortsvorsteherin für die neue Amtszeit erneut zu bestellen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Der Ortschaftsrat Jesingen hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 beschlossen, Frau Gabriele Armbruster dem Gemeinderat zur Wahl zur hauptamtlichen Ortsvorsteherin für den Stadtteil Jesingen vorzuschlagen. Die Wahl durch den Gemeinderat erfolgte am 07.10.2020. Frau Gabriele Armbruster wurde mit Wirkung vom 02.01.2021 zur Stadt Kirchheim unter Teck versetzt und zur hauptamtlichen Ortsvorsteherin bestellt. Da die Amtszeit hauptamtlicher Ortsvorstehenden mit der Amtszeit der Ortschaftsräte endet, ist eine erneute Bestellung erforderlich.

Die hauptamtliche Ortsvorsteherin wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt. „Im Einvernehmen“ bedeutet, dass der Gemeinderat und Ortschaftsrat gleichgewichtig zusammenwirken. Bevor einer Beamtin also die Funktion der Ortsvorsteherin übertragen wird, bedarf es der uneingeschränkten Billigung der Mehrheit des Gemeinderates und des Ortschaftsrates.

Wahlverfahren bei nur einer Bewerberin:
Steht nur eine Person zur Wahl, ist sie nur gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang durchgeführt, damit Gelegenheit für die Bildung einer erforderlichen Mehrheit gegeben ist. Diese zwingende Regelung soll bewirken, dass neue zeitraubende Ausschreibungen erst dann erforderlich sind, wenn mit größter Sicherheit als nur nach einem Wahlgang feststeht, dass die bisherige Bewerberin keine Mehrheit findet. Erreicht diese Bewerberin in diesem zweiten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, ist sie nicht gewählt.